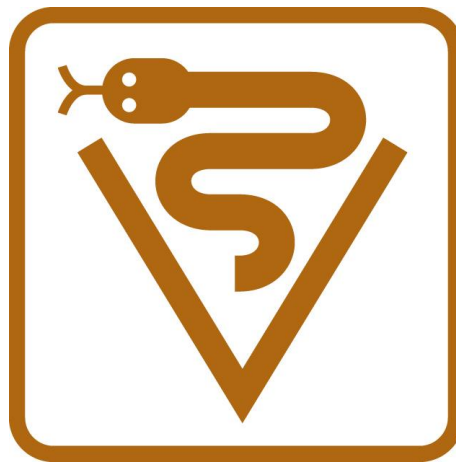




Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
Fax +41 (0)31 335 43 58
info@fnch.ch, www.fnch.ch

Veterinärreglement (VetR)



Stand 01.03.2021



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Grundlagen	4
1.1	Statutarische Grundlagen und angewandte Reglemente	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Tierärzte	4
3	Die Veterinärkommission	4
4	SVPS-Tierärzte	6
4.1	Der Disziplintierarzt	6
4.2	Der Equipen- und Delegationstierarzt	6
4.3	Der MCP-Tierarzt.....	6
4.4	Der Identifikationstierarzt	7
4.5	Der Turniertierarzt.....	7
4.6	Die FEI-Tierärzte.....	7
4.6.1	National Head FEI Veterinarian.....	8
4.6.2	FEI Official Veterinarian (OV).....	8
4.6.3	FEI Permitted Treating Veterinarian (PTV).....	8
4.6.4	FEI Permitted Equine Therapist (PET)	8
5	Tierärztliche Aufgaben	8
5.1	Richtlinien für den Turniertierarzt	8
5.1.1	Ernennung der Turniertierärzte	8
5.1.2	Bedürfnisse an Personal und an tierärztlichem Material.....	8
5.1.3	Medikationserklärung.....	8
5.1.4	Notfalldienst und Erste Hilfe	9
5.1.5	Transportmittel.....	9
5.1.6	Verbindung zwischen der Jury und dem Turniertierarzt.....	9
5.1.7	Dauer des Einsatzes und Entschädigung des Turniertierarztes	10
5.2	Richtlinien für tierärztliche Kontrollen	10
5.2.1	Routinekontrollen durch den Turniertierarzt:	10
5.2.2	Vom Jurypräsidenten/Technischen Delegierten angeordnete Kontrollen.....	10
5.2.3	Von Disziplinleitern angeordnete Kontrollen.....	10
5.2.4	Berichte	10
5.3	Richtlinien für Medikationskontrollen und Kontrollen der verbotenen Handlungen	10
5.3.1	Allgemeine Vorschriften für die Medikationskontrollen	10
5.3.2	Kontrollverfahren.....	11
5.3.3	Entnahme und Verfahren	12
5.3.4	Analyse der Entnahmen.....	13
5.3.5	Material für die Medikationskontrollen	14
5.3.6	Feststellung verbotener Handlungen und Übertretungen	14
5.4	Ponymessungen	15
5.5	Trächtige Stuten.....	15
6	Schlussbestimmungen	16
6.1	Inkrafttreten.....	16
	Anhang I: Ethik-Codex des SVPS	17
	Anhang II: FEI Equine prohibited List	20
	Anhang III: Impfvorschriften	21



Anhang IV: Signalementkurse.....	21
Anhang V: Ponymessbescheinigung	23
Anhang VI: FEI – Veterinär – Kandidat	24
Anhang VII: Richtlinien für Medikationskontrollen	25
Anhang VIII: Entschädigung für tierärztliche Tätigkeit.....	25
Anhang IX: Turniertierarzt	26
Anhang X: Medikationserklärung	27



1 Grundlagen

1.1 Statutarische Grundlagen und angewandte Reglemente

- ¹ Statuten des Schweizerischen Verbands für Pferdesport (SVPS)
- ² Organisationsreglement des SVPS
- ³ Generalreglement des SVPS
- ⁴ Technische Reglemente des SVPS
- ⁵ Statuten der Fédération Equestre Internationale (FEI)
- ⁶ Generalreglement der FEI
- ⁷ Veterinärreglement der FEI
- ⁸ Technische Reglemente der FEI
- ⁹ World Anti-Doping Agency (WADA)

1.2 Rechtliche Grundlagen

- ¹ Tierschutzgesetz (TschG)
- ² Tierschutzverordnung (TSchV)
- ³ Tierseuchengesetz/-verordnung
- ⁴ Tierarzneimittelverordnung

2 Tierärzte

¹ Tierärzte können im SVPS verschiedene Funktionen ausüben

- a) Mitglied/Präsident der Veterinärkommission
- b) SVPS-Tierärzte
 - Disziplinentierarzt
 - Delegationstierarzt
 - Equipentierarzt
 - MCP-Tierarzt (Testing Veterinarian, Dopingkontrolltierarzt)
 - Turniertierarzt (permanent vor Ort oder auf Pikett)
 - Identifikationstierarzt (inkl. Ponymessungen für nationale Pässe)
- c) FEI-Tierärzte
 - FEI Official Veterinarian (OVs)
 - FEI Permitted Treating Veterinarian (PTVs)

² Zur Ernennung als SVPS-Tierärzte müssen die Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Träger des eidgenössischen Tierärzte-Diploms oder eines gleichwertig anerkannten Diploms
- b) die vom SVPS für Tierärzte organisierten Kurse besuchen und den festgelegten Anforderungen für die jeweilige Funktion entsprechen
- c) sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des SVPS vorbehaltlos zu befolgen

3 Die Veterinärkommission

¹ Die Veterinärkommission setzt sich aus vier bis fünf Pferdetierärzten zusammen, einer davon ist der National Head FEI Veterinarian.

² Alle Mitglieder und deren Präsident werden vom Vorstand SVPS gewählt.

³ Der Veterinärkommission fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Stellt die Wahrung der Interessen des Pferdes im Pferdesport sicher, insbesondere Wahrung der nationalen Gesetze im Rahmen des Pferdesportes



- b) Berät die Mitgliederverbände und den Vorstand in allen veterinärmedizinischen Fragen (z. B. Tierschutz, Ethik, Impfungen, tierärztlicher Dienst, Widerristhöhenmessung, usw.)
- c) Organisiert und führt die Medikationskontrollen durch (MCP = Medication Control Program). Prüft die eingegangenen Medikationserklärungen
- d) Organisiert Ausbildungskurse für Tierärzte und ernennt die Tierärzte für bestimmte Funktionen: Signalementkurse (Anhang IV), MCP-Ausbildung und MCP-Tierärzte, Turniertierärzte (Anhang VIII).
- e) Kandidaturen zum FEI Official Veterinarian (OV), FEI Permitted Treating Veterinarian (PTV) und FEI Permitted Equine Therapist (PET) werden der Veterinärkommission zur Konsultation eingereicht und der FEI vorgeschlagen.
- f) Erstellt das Veterinärreglement zuhanden des Vorstandes
- g) Koordiniert die veterinärmedizinischen Angelegenheiten in den verschiedenen Disziplinen
- h) Unterstützt die Disziplintierärzte und informiert sie über besondere Vorkommnisse in ihrer Disziplin
- i) Überwacht periodisch die eingereichten und in der Geschäftsstelle archivierten Medikationserklärungen
- j) Erstellt die Jahresplanung und das Budget für die Kommission
- k) Erstellt Pflichtenhefte für die einzelnen Chargen der Mitglieder der Veterinärkommission
- l) Kann in strittigen Fällen externe oder interne Experten benennen (z.B. für Kontrollen von Ponymessungen)

⁴ Aufgabenbereiche des Präsidenten der Veterinärkommission in Sachen Medikationskontrolle:

- a) Der Präsident der Veterinärkommission organisiert und überwacht mit dem für das MCP verantwortlichen Mitglied der Veterinärkommission die Medikationskontrolle im Auftrag des Präsidenten SVPS.
- b) Der Präsident der Veterinärkommission resp. das für das MCP verantwortliche Mitglied erfüllt, im Rahmen seines Auftrages, folgende Aufgaben:
 - er leitet die Tätigkeit der MCP-Tierärzte
 - er trifft Massnahmen zur Geheimhaltung der durchzuführenden Kontrollen
 - er ist die Verbindungsperson zwischen dem Analysenlabor und dem SVPS
 - er berät die Rechtspflegeorgane SVPS, falls Medikationsvorschriften übertreten worden sind
 - er erstattet Bericht über die durchgeführten Kontrollen (Jahresbericht SVPS)

⁵ Die Entschädigung der Mitglieder der Veterinärkommission erfolgt durch den Verband (gemäss Entschädigungsreglement SVPS).



4 SVPS-Tierärzte

Die SVPS Tierärzte arbeiten im Auftrag des SVPS.

4.1 Der Disziplintierarzt

¹ Der SVPS ernennt für jede Disziplin einen Disziplintierarzt

² Die Disziplintierärzte werden vom Vorstand SVPS nach Rücksprache mit der Veterinärkommission ernannt

³ Die Aufgaben der Disziplintierärzte sind:

- a) Beratung des Leitungsteams bezüglich veterinärmedizinischer Fragen
- b) Begleitung des Trainings der entsprechenden Disziplin in Absprache mit dem Chef Sport/ Equipenchef
- c) Ist Mitglied des Leitungsteams
- d) Sich als Delegations- oder Equipentierarzt zur Verfügung zu stellen
- e) Festlegung des Umfangs der Betreuung an internationalen Turnieren
- f) Information der Veterinärkommission über besondere Vorkommnisse

⁴ Die Entschädigung erfolgt durch den Verband (Tarife gemäss Entschädigungsreglement SVPS).

4.2 Der Equipen- und Delegationstierarzt

¹ Für eine offizielle internationale Veranstaltung kann ein Equipentierarzt ernannt werden. In diesem Fall ernennen der Disziplintierarzt und der Chef Sport einen Equipentierarzt.

² Werden bei einer Veranstaltung verschiedene Disziplinen ausgetragen (Olympische Spiele, Weltreiterspiele, usw.), kann die Veterinärkommission SVPS einen Delegationstierarzt ernennen. Der Delegationstierarzt koordiniert die tierärztlichen Einsätze zusammen mit den anderen Equipentierärzten und kann selber auch als Equipentierarzt fungieren.

³ Der Equipentierarzt/Delegationstierarzt hat die Aufgabe, dazu beizutragen, den gesundheitlichen Zustand der Pferde zu erhalten und ihre Wettkampffähigkeit zu gewährleisten. Er unterstützt den Equipenchef/Delegationschef bei Bedarf in allen veterinärmedizinischen Belangen.

- a) während der Vorbereitungsphase
- b) während der Hin- und Rückreise
- c) während und nach der Veranstaltung.

⁴ Der Equipentierarzt und der Delegationstierarzt sind dem Equipenchef/ Delegationschef unterstellt.

⁵ Der Equipentierarzt/Delegationstierarzt nehmen bei ihrer Ankunft am Wettkampfort sofort Kontakt mit der Veterinärkommission des Veranstalters auf

⁶ Der Equipentierarzt/Delegationstierarzt füllen die von der FEI geforderten Dokumente aus (z.B. Veterinary Form A und / oder B) und behandeln Pferde mit Einverständnis des Equipenchefs und des Verantwortlichen für das Pferd. Bei den Turnieren anwesende Privattierärzte von den Konkurrenten sowie Permitted Equine Therapist besprechen vorgängig ihre Behandlungen mit dem Equipentierarzt/Delegationstierarzt.

⁷ Die Entschädigung erfolgt durch den Verband (Entschädigungsreglement SVPS), die Behandlungen sind durch die verantwortliche Person zu bezahlen.

4.3 Der MCP-Tierarzt

¹ Die mit der Medikationskontrolle beauftragten Tierärzte sind dem Präsidenten der Veterinärkommission resp. dem für die MCP verantwortliche Mitglied der Veterinärkommission unterstellt.

² Die Veterinärkommission ernennt die MCP-Tierärzte.

³ Sie müssen die vom SVPS organisierten Aus- und Weiterbildungen für MCP-Tierärzte besuchen.

⁴ Die mit der Medikationskontrolle beauftragten Tierärzte haben folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Probeentnahmen und Verfassung eines Protokolls



b) Versand der entnommenen Proben an das offizielle Analyselabor

⁵ Die Entschädigung erfolgt durch den Verband (Tarife gemäss Anhang VII).

4.4 Der Identifikationstierarzt

¹ Nach erfolgreichem Abschluss des SVPS-Signalelementkurses (Anhang IV) sind diese Tierärzte befugt, einen Equidenpass auszustellen sowie Ponymessungen für nationale Pässe durchzuführen.

² Die Kosten für den Equidenpass oder die Ponymessung gehen zu Lasten des Auftraggebers (Verantwortlicher für das Pferd).

4.5 Der Turniertierarzt

¹ Bestimmungen sind auch in den Reglementen der einzelnen Disziplinen zu finden.

² Der Turniertierarzt wird vom Veranstalter bestimmt.

³ Der Turniertierarzt muss die Pferdemedizin seit mindestens einem Jahr im Rahmen seiner Berufstätigkeit regelmässig ausüben, über eine angemessene persönliche Tierarzt-Ausrüstung verfügen und ausreichend Erfahrungen mit Pferdenotfällen haben. Er arbeitet unter seiner persönlichen Haftpflicht oder, im Fall von angestellten Tierärzten deren seines Arbeitsgeber.

⁴ Der Turniertierarzt muss die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des SVPS (Anhang IX) kennen und vorbehaltlos befolgen.

⁵ Der Turniertierarzt hat während der ganzen Dauer einer Veranstaltung folgende Verantwortung und Aufgaben:

- a) Erste Hilfe Massnahmen auf dem Turnierplatz sicherstellen
- b) Den Veranstalter auf die Planung und Organisation des Abtransports verletzter Pferde, die der stationären Behandlung bedürfen, hinzuweisen
- c) Er muss dafür sorgen, dass das Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung an den an der SVPS-Veranstaltung teilnehmenden Pferden eingehalten werden. Vergehen müssen dem Jurypräsidenten gemeldet werden.
- d) Er muss zur Beurteilung von eingereichten Medikationserklärungen von Offiziellen herbeigezogen werden wenn er Vorort ist. Wenn der Turniertierarzt nur auf Pikett ist (zum Bsp. Dressur) kann er konsultiert werden.

⁶ Die Anwesenheit und Ausrüstung des Turniertierarztes wird in den Reglementen der Disziplinen und im Anhang VIII festgelegt.

⁷ Die Entschädigung erfolgt durch den Veranstalter (Empfehlung gemäss Anhang VII).

⁸ Um auf der Liste der SVPS-Turniertierärzte aufgeführt zu werden, muss ein Tierarzt im Besitz einer schweizerischen Berufsausübungsbewilligung sein oder im Angestelltenverhältnis in der Schweiz tätig sein sowie über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Einsatzes verfügen.



4.6 Die FEI-Tierärzte

4.6.1 National Head FEI Veterinarian

¹ Der National Head FEI Veterinarian wird vom Vorstand SVPS auf Antrag der Veterinärkommission ernannt und ist Mitglied der Veterinärkommission SVPS. Er stellt die Verbindung zwischen der FEI-Veterinärkommission und der SVPS-Veterinärkommission sicher.

² Die Aufgaben des National Head FEI Veterinarian sind im Veterinärreglement der FEI festgehalten.

³ Die Entschädigung erfolgt durch den Verband (Tarife gemäss Entschädigungsreglement SVPS).

4.6.2 FEI Official Veterinarian (OV)

¹ Kandidaturen zum FEI Official Veterinarian (OV) werden der Veterinärkommission zur Konsultation eingereicht. Die Veterinärkommission schlägt diese vor und sie werden bei der FEI angemeldet.

² Alle weiteren Bestimmungen siehe FEI Bestimmungen.

4.6.3 FEI Permitted Treating Veterinarian (PTV)

¹ Die Aufgaben des FEI Permitted Treating Veterinarian (PTV) sind im Veterinärreglement der FEI festgehalten.

² Um der FEI als Permitted Treating Veterinarian (PTV) vorgeschlagen werden zu können, muss der Kandidat / die Kandidatin als SVPS-Turniertierarzt registriert sein. Die Kandidaturen werden von der Veterinärkommission geprüft und dann bei der FEI angemeldet.

4.6.4 FEI Permitted Equine Therapist (PET)

¹ Kandidaturen zum FEI Permitted Equine Therapist (PET) werden der Veterinärkommission zur Konsultation eingereicht. Die Veterinärkommission schlägt diese vor und sie werden bei der FEI angemeldet.

² Alle weiteren Bestimmungen siehe FEI Veterinärbestimmungen.

5 Tierärztliche Aufgaben

5.1 Richtlinien für den Turniertierarzt

5.1.1 Ernennung der Turniertierärzte

¹ Bei der Ausarbeitung der Ausschreibungen einer Veranstaltung einigt sich das Organisationskomitee mit einem oder mehreren SVPS-Turniertierärzten seiner Wahl über den Einsatz.

² Der resp. die SVPS-Turniertierärzte bestätigen dem Organisator die Annahme des Auftrags.

5.1.2 Bedürfnisse an Personal und an tierärztlichem Material

¹ Der Turniertierarzt bestimmt zusammen mit dem Organisationskomitee das nötige Personal auf Grund der Disziplin, des Programms und nach Umfangs der Veranstaltung. Der Turniertierarzt schätzt auf Grund des Programms der Veranstaltung und den daraus entstehenden Risiken die Bedürfnisse an tierärztlichem Material, an Arbeits- und Hilfskräften und an übrigen Mitteln ab. Er unterbreitet dem Organisator darauf gestützt ein Budget.

5.1.3 Medikationserklärung

¹ Eine Medikationserklärung kann dann ausgefüllt und auf dem Turnierplatz vorgelegt werden, wenn ein Pferd im Vorfeld einer Pferdesportveranstaltung mit einer Substanz welche auf der Liste der «controlled medication substances» der FEI ausgeführt ist, behandelt werden musste. Der SVPS übernimmt die Equine Prohibited Substances List der FEI (siehe Anhang II)



² Die Medikationserklärung muss spätestens 30 Minuten vor Prüfungsbeginn dem Jurypräsidenten respektive dem Technischen Delegierten vorgelegt werden. Bei Prüfungen, in denen die Reiter in Gruppen mit festgesetzten Zeiten starten, muss die Medikationserklärung spätestens 30 Minuten vor dem ersten Start der jeweiligen Gruppe vorgelegt werden.

³ Mit seiner Unterschrift bestätigt der Jurypräsident resp. der Technische Delegierte (TD) das fristgerechte Einreichen (siehe 5.1.3 Punkt 2) der Medikationserklärung.

⁴ Der Jurypräsident bzw. Technische Delegierte muss den Turniertierarzt für eine klinische Einschätzung des Pferdes mit Medikationserklärung zu Rate ziehen. Wird der Turniertierarzt zur Konsultation herbeigezogen, muss er seine Einschätzung ebenfalls auf der Medikationserklärung im dafür vorgesehenen Feld festhalten. Diese Einschätzung bezieht sich auf den klinischen Zustand des Pferdes und dessen vermeintlicher Einsatzfähigkeit zum Sport, stellt jedoch keine Einschätzung des Risikopotentials der Medikation bei einer etwaigen Medikationskontrolle dar.

⁵ Die Medikationserklärung muss von dem verantwortlichen Offiziellen (Jurypräsident, TD) zusammen mit dem Juryrapport an die Geschäftsstelle SVPS weitergeleitet werden. Diese Dokumente werden zentral archiviert und stehen der Veterinärkommission und der SAKO jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.

⁶ Bei Kontrollen durch einen MCP-Tierarzt sind die Medikationserklärungen diesem auszuhändigen und dieser kann dies bei der Selektion seiner Probenentnahmen berücksichtigen.

⁷ Die Medikationserklärungen werden bei der Einschätzung von Medikationskontrollen mit positivem Befund durch die Sanktionskommission berücksichtigt.

5.1.4 Notfalldienst und Erste Hilfe

¹ Die Hauptaufgabe des Turniertierarztes ist die Versorgung von Notfällen auf dem Turnierplatz. Grössere Eingriffe sollen in einer tierärztlichen Praxis oder Klinik vorgenommen werden.

² Zu diesem Zweck organisiert der Turniertierarzt vor Beginn der Veranstaltung die jederzeit mögliche Notfall-Einlieferung in eine nahe Praxis oder Klinik.

³ Unvermeidbare Euthanasien müssen mit grösster Rücksicht auf die Öffentlichkeit geplant und durchgeführt werden.

⁴ Einen plötzlichen Todesfall oder eine Euthanasie infolge schwerer Verletzung muss der Turniertierarzt am gleichen Tag dem Präsidenten der Veterinärkommission telefonisch melden. Bei einem Todesfall/Euthanasie eines Pferdes kann die Veterinärkommission eine post mortem Untersuchung veranlassen. Die Kosten für diese Untersuchung werden vom SVPS übernommen.

⁵ Presseauskünfte bezüglich Gesundheit der Pferde gibt der Jurypräsident oder der Pressechef der Veranstaltung in Absprache mit dem/den Turniertierarzt/-ärzten.

5.1.5 Transportmittel

¹ Abhängig von der Art und Grösse der Veranstaltung müssen eine oder mehrere Transportmöglichkeiten für Pferde bereitstehen. Der verantwortliche Turniertierarzt organisiert mit dem Veranstalter geeignete Fahrzeuge, deren Ausstattung dem eingeschätzten Risiko der Veranstaltung entspricht.

² Diese Mittel für den Abtransport von verletzten Pferden müssen vor Beginn der Prüfungen genau festgehalten sowie die Zu- und Abfahrtswege bestimmt werden.

5.1.6 Verbindung zwischen der Jury und dem Turniertierarzt

Eine direkte Verbindung zwischen Turniertierarzt und dem Jury-Präsident muss während der Veranstaltung ständig gewährleistet sein und wird im Vorfeld überprüft. Gegebenfalls können weitere Personen in die Kommunikation eingebunden werden.



5.1.7 Dauer des Einsatzes und Entschädigung des Turniertierarztes

Der Turniertierarzt beginnt seinen Dienst 30 Minuten vor Beginn der ersten Prüfung des Tages und beendet ihn 30 Minuten nach der letzten Prüfung. Findet die letzte Preisverteilung beritten statt, muss der Turniertierarzt anwesend sein.

5.2 Richtlinien für tierärztliche Kontrollen

5.2.1 Routinekontrollen durch den Turniertierarzt:

¹ Die Veterinärkommission kann dem Turniertierarzt Routinekontrollen in Auftrag geben um das Wohlergehen der Pferde zu überprüfen.

² Der Turniertierarzt bestimmt die Auswahl und die Art der Kontrollen, wobei dem Wohlergehen des Pferdes besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

5.2.2 Vom Jurypräsidenten/Technischen Delegierten angeordnete Kontrollen

¹ Der Jurypräsident/TD kann folgende Kontrollen anordnen:

- Prüfung von Medikationserklärungen
- Identität der Pferde (Pässe)
- Ponymessbescheinigung (Stockmasskontrolle der Ponys)
- Impfzustand (Anhang III)
- Gesundheitszustand (fit to compete) und Wohlergehen des Pferdes
- sowie weitere begründete Kontrollen nach Ermessen (siehe u.a. GR 2.4)

² Der Turniertierarzt kann mit diesen Aufgaben beauftragt werden, sofern er dadurch nicht von seiner Hauptaufgabe, dem Notfalldienst und der Ersten Hilfe, abgehalten wird.

³ Pferde mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten müssen je nach Situation isoliert oder vom Platz gewiesen werden. Pferde mit unklarem oder nicht dem Reglement entsprechendem Impfstatus müssen dem Jurypräsidenten gemeldet und die entsprechenden Massnahmen gemäss Generalreglement SVPS getroffen werden. Massnahmen und Verweise sollten vom Jurypräsidenten in Absprache mit dem Turniertierarzt getroffen werden.

5.2.3 Von Disziplinleitern angeordnete Kontrollen

Die Disziplinleiter des SVPS können auf Antrag des Chefs Technik laut Leitungsteam spezielle Veterinärkontrollen anordnen, die sie dem Turniertierarzt übertragen:

- Identität der Pferde (Pässe, Transponder)
- Stockmasskontrolle der Ponys
- Gesundheit, resp. physischer Zustand und Wohlergehen des Pferdes
- sowie weitere begründete Kontrollen nach Ermessen

5.2.4 Berichte

Der Jurypräsident berichtet über die Kontrollen in seinem Rapport in der vom SVPS vorgegebenen Form.

5.3 Richtlinien für Medikationskontrollen und Kontrollen der verbotenen Handlungen

Siehe auch Generalreglement Art. 2.4, 6.4. und Anhang I

5.3.1 Allgemeine Vorschriften für die Medikationskontrollen

¹ Die Medikationskontrollen werden von den MCP-Tierärzten auf Anordnung des Präsidenten der Veterinärkommission resp. das für die MCP verantwortlichen Mitglied der Veterinärkommission durchgeführt.



² Die Veranstaltungen, an welchen MCP-Kontrollen durchgeführt werden, werden im Auftrag des Präsidenten SVPS vom Präsidenten der Veterinärkommission resp. vom für das MCP verantwortlichen Mitglied bestimmt.

³ Der Präsident der Veterinärkommission resp. das für das MCP verantwortliche Mitglied informiert den MCP-Tierarzt über die Veranstaltung, an welcher er Kontrollen durchzuführen hat und erteilt alle nötigen Instruktionen.

⁴ Die Kontrollen finden ohne vorherige Mitteilung statt. Weder die Jury noch die Organisatoren werden vor der Veranstaltung informiert.

⁵ Der MCP-Tierarzt bestimmt, im Einverständnis mit dem Präsidenten der Veterinärkommission, die Prüfungen, die einer Kontrolle unterzogen werden. Er überprüft im Vorfeld die von der Jury gesammelten Medikationserklärungen und entscheidet, ob diese Pferde bevorzugt kontrolliert werden. Für die Meisterschaften können auf Anordnung der Disziplinleiter spezielle Bestimmungen verfügt werden.

⁶ Für die MCP-Kontrollen muss das Organisationskomitee dem MCP-Tierarzt einen geeigneten Ort/ Pferdeboxe zur Verfügung stellen. Diese sollten nicht zu weit vom Turnierplatz entfernt sein. Die Geschäftsstelle SVPS informiert das Organisationskomitee über diese Pflicht. In Ausnahmefällen kann der MCP-Tierarzt bei Fehlen einer geeigneten Pferdeboxe die Medikationskontrolle auch ohne Pferdeboxe durchführen.

⁷ Die MCP-Tierärzte tragen ein dafür vorgesehenes Tenue und eine ihrer Aktivität entsprechende Legitimationskarte auf sich. Diese Karte dient ihnen als Passierschein.

⁸ Das Kontrollverfahren ist im Absatz 5.3.2 und 5.3.3 festgehalten. Es muss genau eingehalten werden. Verfahrensfehler können nur geltend gemacht werden, wenn der Beweis erbracht wird, dass sie Einfluss auf das Ergebnis haben.

5.3.2 Kontrollverfahren

¹ Auswahl der Pferde

- Der MCP-Tierarzt meldet sich vor der Prüfung beim Jurypräsidenten bzw. beim Technischen Delegierten (CD), Turniertierarzt und beim Organisationskomitee an.
- Die Jury legt dem MCP-Tierarzt alle eingegangenen Medikationserklärungen zur Durchsicht vor.
- Die zu kontrollierenden Pferde werden vor der Prüfung vom Jury-Präsidenten bzw. vom Technischen Delegierten (CD) durch Auslosung oder ein anderes Verfahren bestimmt.
- Ausser den durch das Los bezeichneten Pferden kann vom Jury-Präsidenten bzw. vom Technischen Delegierten (CD) und vom MCP-Tierarzt auch ein speziell von ihnen bestimmtes Pferd kontrolliert werden (z. B. Pferde mit Medikationserklärungen).
- Der Disziplinleiter hat auf Antrag des Chefs Technik das Recht, Pferde seiner Wahl kontrollieren zu lassen
- Die Art und Weise, wie jedes Pferd bestimmt wurde, muss in einem vom Jurypräsidenten und dem MCP-Tierarzt unterschriebenen Bericht festgehalten werden.



² Zeitpunkt der Entnahme

Die Entnahmen müssen unmittelbar nach dem Einsatz des bestimmten Pferdes oder nach der Preisverteilung erfolgen. Bei Concours Complet- oder Fahrprüfungen kann die Entnahme bereits nach einer Teilprüfung durchgeführt werden.

Gemeldete Pferde, die einsatzbereit auf dem Turnierplatz erscheinen und kurzfristig zurückgezogen werden, dürfen jederzeit kontrolliert werden, so lange sie sich auf dem Turnierplatz aufhalten.

³ Überwachung der Kontrollen

Der Jury-Präsident bestimmt ein Jury-Mitglied oder ein Mitglied des Organisationskomitees zur Überwachung der Kontrollen. Das Pferd muss bis zum Ende aller Entnahmen unter Überwachung dieser Person stehen.

⁴ Ablauf der Kontrolle

- Die zur Überwachung der Kontrolle bestimmte Person informiert den Konkurrenten sofort nach der Prüfung, resp. Teilprüfung, resp. Preisverteilung, dass sein Pferd für die MCP-Kontrolle bestimmt wurde. Sie gehen miteinander zu der für die Entnahmen vorgesehenen Boxe. Der Konkurrent hat das Recht, diese Pflicht einer Drittperson anzuvertrauen. Die Verantwortung bleibt jedoch beim Konkurrenten.
- Der MCP- oder Turniertierarzt überprüft den Pass des zu kontrollierenden Pferdes.
- Wenn kein Pass vorgewiesen werden kann und kein Mikrochip am Pferd ablesbar ist, der beim FNCH (info.fnch.ch) hinterlegt ist, stellt der MCP-Tierarzt auf Kosten der verantwortlichen Person ein graphisches und schriftliches Signalement aus. Er unterschreibt es und der Beauftragte für die Überwachung visiert es. Anderenfalls kann die Identifikation ausschliesslich über den Mikrochip erfolgen, sofern dieser bereits beim FNCH eingetragen ist (Kontrolle via info.fnch.ch).
- Die Kontrolle des Mikrochips sollte erst nach Ablauf der Wartezeit für die Urinentnahme (Pferd direkt in die Boxe, ohne vorgängige Manipulation durch fremde Personen) erfolgen, um möglichst wenig Stress beim Pferd zu erzeugen und wenn immer möglich Urin gewinnen zu können
- Der Tierarzt vergleicht den nachträglich zugestellten Pass mit dem bei der Entnahme ausgestellten Signalement, um die Identität des Pferdes sicherzustellen und trägt die durchgeführte Kontrolle ein.
- Der Konkurrent hat das Recht, der Entnahme beizuwohnen. Er kann sich von einer Drittperson vertreten lassen. Ist er bei der Entnahme nicht anwesend, akzeptiert er die dabei getroffenen Entscheide. Er muss vom MCP-Tierarzt über diese Praxis orientiert werden.

5.3.3 Entnahme und Verfahren

¹ Urinentnahme

Gemäss Veterinary Regulations (FEI, Protocol for Blood and Urine Collection) mit folgenden Ausnahmen:

Absatz 3: Es werden Urin- oder Blutentnahmen bei den zu kontrollierenden Pferden durchgeführt.

Absatz 4: Wenn nach 30 Minuten kein Urin gewonnen werden kann, muss Blut entnommen werden. Es kann jedoch auch vom MCP-Tierarzt bestimmt werden, dass sofort Blut entnommen wird wenn dies durch bestimmte Umstände begründet werden kann (z.B. extreme Unruhe des Pferdes in der Dopingboxe mit der Gefahr von Verletzung des Pferdes oder der Personen).

² Blutentnahme

Gemäss Veterinary Regulations FEI (FEI, Protocol for Blood and Urine Collection)



³ Eintragung in den Pass

- Nach der Entnahme trägt der MCP-Tierarzt die Kontrolle im Pass ein. Datum, Ort, Wettkampf und Art der Entnahme müssen eingetragen werden.
- Er unterschreibt und bringt seinen Stempel an.

⁴ Bericht über die Entnahme

- Nach der Entnahme lässt der MCP-Tierarzt das Protokoll für Probeentnahme von der mit der Überwachung beauftragten Person und dem Konkurrenten oder seinem Stellvertreter unterschreiben.
- Verweigert der Konkurrent seine Unterschrift, wird dies schriftlich vom MCP-Tierarzt und dem Beauftragten für die Überwachung im Probeentnahme-Bericht festgehalten. Bei Unterschriftenverweigerung gilt das Verfahren als akzeptiert, weil jeder Konkurrent mit der Nennung die Reglemente des SVPS akzeptiert hat. Der Generalsekretär SVPS muss darüber informiert werden.

⁵ Versand

- Alle Gefässe müssen mit einem Strichcode und mit einem nummerierten Siegel versehen werden. Sie dürfen keine Angaben über das Pferd, den Besitzer, den Konkurrenten, den Ort und das Datum der Kontrolle tragen.
- Die mit Klebeband versiegelten Entnahmeschachteln müssen mit dem Blatt D des Protokolls für Probeentnahme an das vom SVPS anerkannte Labor per Express gesandt werden.
- Das Blatt A des Protokolls für Probeentnahme muss dem Präsidenten der Veterinärkommission zugestellt werden. Dieser Sendung muss der Bericht über die Auswahl der kontrollierten Pferde beiliegen (Probe-Entnahmebericht).
- Das Blatt B des Protokolls für Probeentnahme muss vom MCP-Tierarzt während 2 Jahren aufbewahrt werden.
- Das Blatt C des Protokolls für Probeentnahme muss unverzüglich der für das Pferd verantwortlichen Person oder ihrem Stellvertreter übergeben werden.

5.3.4 Analyse der Entnahmen

¹ Analyse der A-Probe

Die A-Probe muss vom Labor so schnell wie möglich auf verbotene Substanzen untersucht werden, keinesfalls später als 30 Tage nach Erhalt der Probe.

Ist das Resultat der A-Probe negativ, kann das Labor die B-Probe vernichten.

² Gegenanalysen

Ist die A-Probe positiv, kann von der verantwortlichen Person innert 10 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Berichtes eine Gegenanalyse mittels der B-Probe verlangt werden.

Die Gegenanalyse muss von einem vom Untersuchungslabor der A-Probe anerkannten Referenzlabor durchgeführt werden.

Auf Wunsch des Konkurrenten kann die Untersuchung der B-Probe unter Beisein einer von ihm bestimmten Drittperson erfolgen.

Die Gegenanalyse mittels B-Probe soll wenn möglich innerhalb von 21 Tagen nach dem vom Konkurrenten gestellten Gesuch durchgeführt werden.

Ist die B-Probe negativ, ist die ganze Medikationsprobe als negativ zu betrachten.

³ Mitteilung der Resultate

Die Untersuchungsergebnisse, negativ oder positiv, werden der Geschäftsstelle SVPS durch das Labor mitgeteilt.



Der Generalsekretär SVPS übermittelt die positiven Resultate

- dem Präsidenten der SAKO gemäss Anhang I Generalreglement
- dem Konkurrenten
- dem Präsidenten der Veterinärkommission
- dem Direktor des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Der Generalsekretär SVPS ist zuständig für die Veröffentlichung der negativen Resultate im Bulletin und auf der Webseite SVPS. Der Generalsekretär SVPS veröffentlicht auch die positiven Resultate bei Akzeptanz der A- Probe oder nach dem Erhalt des positiven Resultats der B-Probe im Bulletin und auf der Webseite des SVPS. Bei positiven Resultaten wird der Hinweis „eine Untersuchung wurde eingeleitet“ angebracht sowie die Substanz angegeben.

Sollte ein Konkurrent die Medikationskontrolle verweigern, wird dies wie ein positives Resultat behandelt und vom Generalsekretariat SVPS der SAKO und dem Präsident der VETKO weitergeleitet.

4 Kosten der MCP-Kontrollen

Die Kosten für die Errichtung der vorgesehenen Boxe gehen zu Lasten der Veranstalter.

Ist das Untersuchungsergebnis der A-Probe negativ, übernimmt der SVPS die Entnahme- und Laborkosten.

Ist das Untersuchungsergebnis der A-Probe positiv und wird die Gegenanalyse der B-Probe nicht verlangt, gehen die Entnahme- und Laborkosten sowie alle weiteren Honorare und Kosten zu Lasten der für das Pferd verantwortlichen Person.

Ist das Untersuchungsergebnis der Gegenanalyse der B-Probe negativ, übernimmt der SVPS die Entnahme- und Laborkosten der A- und B-Proben, auch wenn das Untersuchungsergebnis der A-Probe positiv war. Alle weiteren Honorare und Kosten gehen zu Lasten der für das Pferd verantwortlichen Person.

Ist das Untersuchungsergebnis der Gegenanalyse der B-Probe positiv, gehen die Entnahme- und Laborkosten der A- und B-Proben sowie alle weiteren Honorare und Kosten zu Lasten der für das Pferd verantwortlichen Person.

5.3.5 Material für die Medikationskontrollen

¹ Folgendes Material muss vorhanden sein:

- Persönlicher Stempel
- Das nötige Material zur Ausstellung eines Signalements (Formulare, roter und schwarzer Kugelschreiber), Chip-Lesegerät
- Aufhängevorrichtung für den Behälter zur Uringewinnung
- Tenue der MCP-Tierärzte (Jacken, Polo-Shirts, usw.)
- Entnahme-Kits
- Desinfektionsmaterial
- Einweghandschuhe

² Beim MCP-Tierarzt nicht vorhandenes Material wird vom SVPS zu Verfügung gestellt.

5.3.6 Feststellung verbotener Handlungen und Übertretungen

¹ Als Misshandlung geltende verbotene Handlungen (z. B. Einreibung der Gliedmassen zur Erhöhung der Empfindlichkeit, Barren, Rollkur) müssen der Jury gemeldet, und von dieser unverzüglich kontrolliert werden. Das Jurymitglied kann und soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei Bedarf Hilfe durch sachkompetente Personen hinzuziehen (z.B. Turniertierarzt, Jurypräsident, Technischer Delegierter oder ein anderes Jurymitglied)



² Die Kontrolle der verbotenen Handlungen muss protokolliert werden. Das Protokoll enthält Angaben zur Veranstaltung, das Datum der Veranstaltung, die Stunde, die Prüfung, die Identifizierung des Pferdes, die Gründe für eine Kontrolle, die Untersuchungsergebnisse, die angewandten Mittel und das entnommene Material. Es wird vom Tierarzt, dem der Kontrolle beiwohnenden Juryvertreter und dem Konkurrenten oder seinem Stellvertreter unterschrieben und dem Generalsekretär SVPS persönlich zugestellt.

³ Gleichermassen sind Übertretungen zu handhaben, die nicht willkürlich erfolgen, sondern durch Versehen, Unachtsamkeit oder ungeeignete Ausrüstung (z.B. Verletzungen durch Stiefel, Sporen oder Zäumungen) entstehen oder entstanden sind.

⁴ Wenn immer möglich sollten Vergehen mit Bildmaterial dokumentiert werden (Fotos, Videos). Dieses Material sollte an die Geschäftsstelle SVPS weitergeleitet werden, wo dieses Material mit der nötigen Vertraulichkeit intern verwendet werden kann.

5.4 Ponymessungen

5.4.1 Messberechtigte Personen

¹ Die Ponymessung wird durch einen Identifikationstierarzt durchgeführt. Die erste offizielle Messung kann frühestens mit 4 Jahren gemacht werden. Die Messung wird im Sportregister des SVPS eingetragen.

² FEI-Tierärzte, welche das Pony an einer offiziellen FEI-Measuring Session messen, sind ebenfalls berechtigt die nationale Messbescheinigung (Anhang V) auszufüllen. Das Dokument muss anschliessend an die Geschäftsstelle des SVPS zur Registrierung geschickt werden.

³ Die Messung kann jederzeit durch die vom SVPS bevollmächtigten Tierärzte nachgeprüft werden (Ziffer 6.1., Abs. 3 des Ponyreglementes).

5.4.2 Ablauf der Ponymessung

¹ Das Pony muss sicher anhand des Pferdepasses und Microchip identifiziert werden.

² Das Pony muss in einem guten Gesundheitszustand vorgestellt werden. Der Hufzustand als auch der Hufbeslag muss pferdegerecht sein und eine sportliche Nutzung ermöglichen. Der Widerrist muss bezüglich Operationsnarben kontrolliert werden, wenn Operationsnarben bestehen müssen diese weiter abgeklärt werden.

³ Die Messung muss in einem ruhigen Umfeld und auf einer horizontalen Fläche mit einem Messstab, der mit einer Wasserwaage ausgerüstet ist, durchgeführt werden.

⁴ Bei der Messung sollen der Kopf des Ponys ohne Einwirkung von aussen getragen und alle 4 Beine symmetrisch belastet werden. Das Stockmass wird am höchsten Punkt des Widerristes gemessen.

⁵ Das gemessene Stockmass muss anschliessend im Pferdepass an der entsprechenden Stelle eingetragen werden. Die Identifikationskontrolle, das Datum, der Ort und der Grund (Offizielle SVPS-Messung) der Identifikation muss im Pass eingetragen werden.

⁶ Die unterschriebene nationale Messbescheinigung (Anhang V) muss an die Geschäftsstelle des SVPS zur Registrierung geschickt werden.

6 Spezielle Bestimmungen zu Tierschutz und Ethik

6.1 Trächtige Stuten

Trächtige Stuten dürfen ab dem 7. Trächtigkeitsmonat und bis zum Ende des 3. Monats nach der Geburt nicht im Sport eingesetzt werden. Sollte eine Stute trotzdem eingesetzt werden, werden das Pferd und die verantwortliche Person disqualifiziert, die Resultate gestrichen und der Fall der SAKO gemeldet.



7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 24. Februar 2021 vom Vorstand SVPS genehmigt. Es tritt am 1. März/April 2021 in Kraft.

Bei Textunterschieden zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Fassung massgebend.

Ist bezüglich Doping- respektive verbotene Medikationsmassnahmen etwas in diesem Reglement nicht geregelt oder nicht klar, gilt die jeweilig gültige Bestimmung der FEI.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Reglement die männliche Form verwendet, sie gilt jedoch für alle Geschlechter



Anhang I: Ethik-Codex des SVPS

Die Fédération Equestre Internationale (FEI) und der Schweizerische Verband für Pferdesport (SVPS) erwarten, dass alle am internationalen und nationalen Reitsport Beteiligten sich an den FEI Verhaltenskodex halten sowie anerkennen und akzeptieren, dass stets das Wohlergehen des Pferdes an erster Stelle zu stehen hat und dies nie dem Wettkampf oder kommerziellen Einflüssen untergeordnet werden darf.

1. In sämtlichen Phasen der Vorbereitung und des Trainings von Wettkampfpferden hat das Wohlergehen des Pferdes gegenüber allen anderen Anforderungen Vorrang.

a) Guter Umgang mit dem Pferd

Die Unterbringung in Stallungen, das Füttern und das Training der Pferde haben sich nach den Grundsätzen eines guten Pferdemanagements zu richten und dürfen das Wohlergehen des Pferdes in keiner Weise beeinträchtigen. Praktiken, welche dem Pferd während wie auch ausserhalb von Wettkämpfen physisches oder psychisches Leiden zufügen könnten, werden nicht toleriert. Vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Boxen für die teilnehmenden Pferde müssen auch in der Nacht durch eine qualifizierte Person überwacht werden (TSchVO).

b) Trainingsmethoden

Das Training muss den physischen Fähigkeiten sowie dem Reifegrad des jeweiligen Pferdes hinsichtlich der Ausübung der jeweiligen Disziplin angepasst sein. Die Pferde dürfen keinen missbräuchlichen Trainingsmethoden ausgesetzt werden oder solchen, welche ihnen Angst bereiten oder für die sie nicht angemessen vorbereitet wurden.

c) Beschlag, Sattel und Zaumzeug

Die Hufpflege und das Beschlagen der Pferde müssen einem hohen Qualitätsstandard entsprechen. Sattel und Zaumzeug müssen so entworfen und angepasst werden, dass Schmerz- und Verletzungsrisiken vermieden werden.

d) Transport

Während des Transportes müssen die Pferde vollumfänglich gegen Verletzungen und andere Gesundheitsrisiken geschützt werden. Transportfahrzeuge müssen sicher sein, über gute Lüftung verfügen, gut gewartet sowie regelmässig desinfiziert werden. Sie müssen von kompetentem Personal gefahren werden. Qualifizierte Personen müssen an Ort und Stelle sein, um die Pferde zu betreuen.

e) Transit

Alle Transporte müssen sorgfältig geplant werden. Unter Einhaltung der gültigen FEI-Richtlinien müssen den Pferden regelmässig Pausen sowie Zugang zu Nahrung und Wasser gewährleistet werden.

2. Pferde und Wettkampfteilnehmer müssen fit, qualifiziert und gesund sein, um an Wettkämpfen teilnehmen zu dürfen.

a) Fitness und Kompetenz

Die Teilnahme an Wettkämpfen ist ausschliesslich qualifizierten Wettkampfteilnehmern und Pferden in guter physischer Verfassung gestattet.

b) Gesundheitszustand

Pferde, die Krankheitssymptome mit Beschwerden oder medizinische Leiden aufweisen, dürfen weder an Wettkämpfen teilnehmen noch die Teilnahme an Wettkämpfen fortsetzen, wenn dies das Wohlergehen des Pferdes gefährdet. Im Zweifelsfall ist immer ein Tierarzt beizuziehen.



c) Doping und Medikation

Der Einsatz von Doping und verbotenen Medikamenten stellen eine Gefährdung des Pferdes dar und werden nicht toleriert. Nach jeder Behandlung durch den Tierarzt muss dem Pferd genügend Zeit für eine vollständige Erholung eingeräumt werden, bevor es wieder an einem Wettkampf teilnehmen darf.

d) Chirurgische Eingriffe

Jeder chirurgische Eingriff, der das Wohlergehen des am Wettkampf teilnehmenden Pferdes oder die Sicherheit der anderen Pferde und/oder anderer Wettkampfteilnehmender gefährdet, ist unzulässig.

e) Trächtige Stuten und Stuten, die gerade geworfen haben

Stuten, ab dem 7. Monat der Trächtigkeit bis zum dritten Monat nach dem Abfohlen (saugendes Fohlen), dürfen nicht an Wettkämpfen teilnehmen.

f) Missbrauch von Hilfsmitteln

Es wird keinerlei Missbrauch von natürlichen oder künstlichen Hilfsmitteln (z.B. Peitschen, Sporen usw.) toleriert.

3. Wettkämpfe dürfen das Wohlergehen des Pferdes nicht beeinträchtigen.

a) Wettkampfgelände

Pferde dürfen ausschliesslich auf angemessenem und sicherem Gelände trainiert werden. Dasselbe gilt für die Austragungsstätten von Wettkämpfen. Alle Hindernisse müssen unter Berücksichtigung der Sicherheit der Pferde konzipiert und errichtet werden.

b) Bodenbeschaffenheit

Die Unterlagen, auf denen die Pferde laufen, trainieren oder Wettkämpfe austragen, müssen so errichtet und gewartet werden, dass Unfälle möglichst vermieden werden. Besondere Aufmerksamkeit ist der Vorbereitung, der Zusammensetzung und dem Unterhalt solcher Unterlagen zu schenken.

c) Extreme Wetterbedingungen

Herrschen extreme Wetterbedingungen (z.B. Hitze oder Kälte), welche das Wohlergehen oder die Sicherheit des Pferdes beeinträchtigen könnten, dürfen Wettkämpfe nicht ausgetragen werden. Herrscht heisses oder heiss-feuchtes Wetter, so muss dafür gesorgt werden, dass sich die Pferde nach dem Wettkampf möglichst schnell abkühlen können.

d) Stallungen an Anlässen

Die Stallungen müssen sicher, hygienisch, komfortabel, gut gelüftet und genügend gross sein, um der Art und der Veranlagung der Pferde Rechnung zu tragen. Futter und Einstreu müssen sauber, von hoher Qualität und in angemessener Menge vorhanden sein. Auch ein Zugang zu frischem Trink- und Waschwasser muss stets vorhanden sein.

e) Transporttauglichkeit

Nach der Austragung eines Wettkampfes muss ein Pferd gemäss den gültigen FEI-Richtlinien transporttauglich sein. Zu berücksichtigen sind zudem die Bestimmungen der EU, der Schweizerischen TSchVO. sowie der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

4. Es muss alles unternommen werden, um den Pferden nach der Austragung eines Wettkampfes die angemessene Aufmerksamkeit zu gewährleisten.

a) Tierärztliche Behandlung

An jedem Anlass muss die Betreuung durch einen Tierarzt gewährleistet werden. Verletzt sich ein Pferd oder ist es nach der Austragung eines Wettkampfes erschöpft, so muss der Athlet absteigen und das Pferd von einem Tierarzt untersuchen lassen.



b) Behandlungszentren

Wann immer nötig muss ein Pferd von einer Ambulanz zwecks eingehender Diagnose und Behandlung zum am nächsten gelegenen geeigneten Behandlungszentrum gebracht werden. Verletzte Pferde müssen vor dem Transport vollumfänglich unterstützend behandelt werden.

c) Wettkampfunfälle

Die Häufigkeit von an Wettkämpfen zugezogenen Verletzungen muss überwacht werden. Die Bodenbeschaffenheit, die Anzahl Wettkämpfe, an denen das Pferd teilnahm, sowie andere Risikofaktoren müssen eingehend untersucht werden, um weitere Verletzungen möglichst zu verhindern.

d) Euthanasie

Hat sich ein Pferd schwerwiegende Verletzungen zugezogen, so kann eine Euthanasie erforderlich werden.

e) Abschluss der Wettkampfkariere

Es sollte alles unternommen werden, um eine wohlwollende und würdevolle Behandlung der Pferde sicherzustellen, wenn sie ihre Wettkampfkariere beendet haben.

5. Der SVPS fordert alle am Reitsport Beteiligten auf, sich so eingehend wie möglich in ihrem Spezialgebiet aus- und weiterzubilden, damit die bestmögliche Pflege und Betreuung der Wettkampfpferde gewährleistet werden kann.



Anhang II: FEI Equine prohibited List

→ <http://www.fei.org/fei/cleansport/horses>

Die für die FEI gültigen Listen werden vom SVPS grundsätzlich automatisch übernommen. Die jährlich publizierten Anpassungen gelten somit auch für SVPS Veranstaltungen.

Der SVPS behält sich jedoch das Recht vor, im Sinne des Tierwohls, für Veranstaltungen nach nationalen (regionalen) Richtlinien eigene Regelungen intern oder offiziell zusätzlich zu definieren, die von denen der FEI abweichen können, so werden die folgenden Substanzen nicht berücksichtigt (abschliessende Aufzählung):

- Pergolidmesylat mit Medikationserklärung



Anhang III: Impfvorschriften

¹ Spezifikation des Impfstoffes: Alle Pferdegrippeimpfstoffe, die offiziell zugelassen sind, werden anerkannt.

² Folgende Impfvorschriften gelten für Grundimmunisierungen ab dem 01.03.2021 (unabhängig vom Geburtsjahr der Pferde):

- Grundimmunisierung mit drei Impfungen:
 - o erste Impfung/Injektion
 - o zweite Impfung/Injektion: im Abstand von mindestens 21 und höchstens 92 Tagen nach der ersten Impfung
 - o dritte Impfung/Injektion: im Abstand von maximal 7 Monaten nach der zweiten Impfung. Empfehlenswert aus immunologischer Sicht ist es, die dritte Injektion ca. 5 Monate nach der zweiten Injektion durchzuführen.
- Auffrischung (= Booster, Rappel):
 - o mindestens einmal jährlich, d.h. der Abstand zur vorangegangenen Injektion darf 365 Tage nicht überschreiten, diese Auffrischimpfungen dürfen immer am gleichen Tag durchgeführt werden (z. B. 26. April 2020 – 26. April 2021).
- Sperre/Turnierverbot: während 7 Tagen nach der zuletzt durchgeführten Injektion darf das Pferd an keiner Reitsportveranstaltung erscheinen oder teilnehmen (z.B. am Mittwoch geimpft, Teilnahme erst am Donnerstag der darauffolgenden Woche)
- Ist eine (neue oder erste) Grundimmunisierung im Gang, darf das Pferd bereits am 8. Tag nach der zweiten Impfung erstmalig starten

³ Für Pferde, deren Grundimmunisierung vor dem 01.01.2013 erfolgte, und die seither lückenlos ohne Überschreitung der vorgeschriebenen Intervalle Wiederholungsimpfungen erhielten, gilt weiterhin für die Teilnahme an nationalen Veranstaltungen das alte Schema der Grundimmunisierung mit nur 2 Impfungen sowie jährlichen Wiederholungsimpfungen. Sollten die Abstände übertreten werden, muss eine neue Grundimmunisierung nach dem neuen Schema mit drei Impfungen (siehe ²) erfolgen.

⁴ Für Pferde, die vor dem 01.01.2013 geboren sind und später eine neue Grundimmunisierung mit 2 Impfungen erfolgte und seither lückenlos ohne Überschreitung der vorgeschriebenen Intervalle Wiederholungsimpfungen erhielten, gilt weiterhin für die Teilnahme an nationalen Veranstaltungen das alte Schema der Grundimmunisierung mit nur 2 Impfungen sowie jährlichen Wiederholungsimpfungen. Sollten die Abstände übertreten werden, muss eine neue Grundimmunisierung nach dem neuen Schema mit drei Impfungen (siehe ²) erfolgen.

⁵ Bei FEI Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der FEI. Die letzte Impfung darf nicht älter als 6 Monate + 21 Tage sein.

⁶ Es besteht keine Verpflichtung zu zusätzlichen Impfungen seitens des SVPS. Ein genügender Schutz gegen Tetanus ist in jedem Fall dringend empfohlen. Weitere Impfungen sollten entsprechend der aktuellen Bedrohungslage und der geographischen Situation der Pferde in Betracht gezogen werden (z.B. Konsultation des Equinella-Netzwerks, FEI vaccination guidelines, RESPE, FN-DOKR).



Anhang IV: Signalementkurse

Die Signalementkurse werden von der Veterinärkommission in der Regel 1 x im Jahr (meistens im Frühling) organisiert und so den Interessierten angeboten. Masterstudenten der Veterinärmedizin können diesen Kurs bereits während der Ausbildung belegen.



Anhang V: Ponymessbescheinigung



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
Fax +41 (0)31 335 43 58
info@fnch.ch, www.fnch.ch

[Dr. med. vet. Vorname, NAME]

[Adresse]

[Plz, Ort]

[Tel.:]

[E-Mail:]

Offizielle Ponymessbescheinigung

Ich, Dr. med. vet. [Vorname, Name]

Tierarzt wohnhaft in [Plz],[Ort] ,

habe das folgende Pony [Name des Ponys]

untersucht,

und bestätige:

1) dass seine Identität mit dem Equidenpass SVPS [Nr.]

übereinstimmt,

2) dass die Widerristhöhe auf ebenem Boden gemessen wurde, und dass sie

_____ cm ohne Hufeisen

oder

_____ cm mit Hufeisen beträgt

Datum:

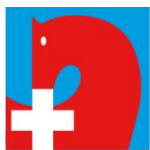
Unterschrift und Stempel des obenerwähnten Tierarztes:

Datum: (bitte leer lassen)

Unterschrift des Generalsekretärs und Stempel des SVPS:



Anhang VI: FEI – Veterinär – Kandidat



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
Fax +41 (0)31 335 43 58
info@fnch.ch, www.fnch.ch

Präsident der Veterinärkommission National FEI Head Veterinarian

Tierärztinnen und Tierärzte, welche offizielle FEI-Veterinäre werden wollen, haben ihre Absicht in einem Schreiben (Lebenslauf mit allen Angaben über die tierärztliche Ausbildung, momentane Tätigkeit und Mitgliedschaft bei Standesorganisationen) dem National Head Vet. FEI und dem Präsidenten der Veterinärkommission SVPS anzukünden.

Folgende Bedingungen werden für eine mögliche Aufnahme als FEI Kandidat vorausgesetzt:

- Der Kandidat hat innerhalb von vier Jahren an fünf FEI Veranstaltungen einen offiziellen FEI-Veterinär zu begleiten (gesamte Dauer des Turniers inkl. Veterinärinspektion).
- Drei der fünf FEI-Turniere müssen in der Schweiz besucht werden.
- Nach Abschluss der Veranstaltung hat der amtierende FEI-Veterinär ein Zeugnis mit seiner persönlichen Beurteilung des Kandidaten auszustellen.
- Nach dem fünften Turnier übergibt der Bewerber die fünf Zeugnisse dem National Head FEI Vet. und dem Präsidenten der Veterinärkommission SVPS.

Die Veterinärkommission entscheidet aufgrund der tierärztlichen Ausbildung und Erfahrung des Kandidaten sowie auch aufgrund der Notwendigkeit eines neuen FEI Tierarztes in der Schweiz über eine Aufnahme.

Im Falle einer positiven Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten wird diese/dieser dem Vorstand des SVPS als neuer FEI-Veterinär vorgeschlagen. Dabei wird auch von der Veterinärkommission entschieden, für welche Disziplinen er vorgeschlagen wird. Der Kandidat kann als FEI-Veterinär für diejenige Disziplin vorgeschlagen werden, welche er als Bewerber begleitet hat. War er bei Veranstaltungen mit mehreren Disziplinen anwesend, so können alle angerechnet werden.

Der Tierarzt wird auf der Liste der offiziellen FEI Veterinäre aufgeführt (fei.org; official veterinarians). Bedingung für den Verbleib auf dieser Liste ist das Engagement als offizieller FEI-Veterinär mindestens zweimal innerhalb von drei Jahren.



Anhang VII: Richtlinien für Medikationskontrollen

Veterinär Reglement FEI Kapitel VII

Anhang VIII: Entschädigung für tierärztliche Tätigkeit

Die Bezahlung des Tierarztes in seiner Funktion als Equipentierarzt oder einer anderen offiziellen Funktion wird im Entschädigungsreglement des SVPS festgehalten.

Die Bezahlung als MCP-Tierarzt wird von der Veterinärkommission als Tagespauschale festgelegt.

Die Veterinärkommission empfiehlt als Entschädigung für den Turniertierarzt je nach Dauer der Anwesenheit zwischen 400 und 800 Franken pro Tag, oder wenn eine Abrechnung nach Zeitaufwand gewählt wird, einen Mindestansatz von CHF 75.- pro Stunde.



Anhang IX: Turniertierarzt

Die Anwesenheit des Turniertierarztes wird im Disziplinenreglement geregelt.

Voraussetzung, Qualifikation, Pflichten

- Tierarzt mit eidgenössischem Staatsexamen oder gleichwertigem Diplom
- Tierarzt mit Pferdeerfahrung (mind. 1 Jahr) und regelmässiger praktischer Arbeit mit Pferdepatienten, Erfahrung in Pferdenotfällen
- Besuch der SVPS-Kurse für Turniertierärzte
- Vertraut mit Vet.-Regelungen SVPS und FEI
- Besuch des SVPS Pferdeidentifikationskurses
- Vertraut mit Dopingbestimmungen SVPS resp. FEI (Beurteilung von Medikationserklärungen)
- Ausrüstung: Komplett ausgerüstetes Praxisauto; an bestimmten Veranstaltungen ist auch ein Ambulanzfahrzeug erforderlich.
- Anwesenheit: 30 Min. vor Beginn der ersten Prüfung bis 30 Min. nach Ende der letzten Prüfung
- Findet die letzte Preisverteilung beritten statt, muss der Turniertierarzt anwesend sein
- Meldung der Ankunft, resp. Abfahrt und Erreichbarkeit bei Jury-Präsident (Mobilnummer)

Aufgaben gemäss Reglement

- Notfallversorgung verletzter Pferde
- Kontrollen der startenden Pferde (Identität, Impfzustand, Gesundheitszustand, Kondition): Eigenverantwortlich, im Auftrag der Jury oder im Auftrag der VETKO.
- Beurteilung von Medikationserklärungen am Turnier, evtl. bereits im Vorfeld des Turniers
- Zusammenarbeit mit MCP-Tierarzt
- Organisation eines Ambulanzfahrzeuges, falls dieses erforderlich ist



Anhang X: Medikationserklärung



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
info@fnch.ch | www.fnch.ch

Medikationserklärung

Dieses Formular muss dem Jurypräsidenten/Technischen Delegierten **mindestens 30 Minuten vor Beginn der Prüfung (bzw. 30min vor der Teilnehmergruppe)** vorgelegt und anschliessend von diesem an den SVPS geschickt werden.

Zu beachten:

- diese Erklärung muss von dem Tierarzt der die Medikation verschrieben bzw. angewendet hat dokumentiert und unterschrieben werden
- diese Erklärung wird im Falle einer Medikationskontrolle des Pferdes mit positivem Resultat in der Beurteilung des Falls durch die Sanktionskommission berücksichtigt
- das Formular kann NICHT nachträglich (z.B. zum Zeitpunkt einer Medikationskontrolle oder später an die Sanktionskommission) eingereicht werden, Hinweise auf Behandlungen können zu diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt werden
- **das Formular ist in keinem Fall eine Erlaubnis einer erfolgten Medikation**
- die Verantwortung für die Entscheidung zur Verabreichung von Medikamenten und Produkten und für die Einhaltung von sicheren Fristen zur Elimination dieser Substanzen durch den Pferdekörper liegt einzig und allein bei den verantwortlichen Personen (Reiter)

Betroffenes Pferd

Name : Passnummer :

Mikrochipnummer :

Verantwortliche Person

Vor- und Nachnamen :

Turnierort : Disziplin :

Prüfung Nr./Kategorie : Datum :

Behandelnder Tierarzt

Grund der Medikation :
(Diagnose)

Medikamente :
Wirkstoffe, Handelsname,
Dosierung und
Verabreichungsart

Datum und Uhrzeit der
letzten Verabreichung :

Namen behandelnder
Tierarzt : Unterschrift &
Stempel Tierarzt :

Turniertierarzt

Prüfung der erwähnten Behandlungen und der klinischen Untersuchung des genannten Pferdes : ja nein

Name Turniertierarzt :

Jurypräsident / Technischer Delegierter

Formular fristgerecht eingereicht : ja nein Datum und Uhrzeit :

Name Jurypräsident/Technischer Delegierter : Unterschrift :